

## Hustenmittel Monapax®

Die Anlage III der Arzneimittelrichtlinie schließt die Verordnung solcher Hustenmittel zulasten der GKV aus, die fixe Kombinationen von expektorierenden und hustenstillenden Wirkstoffen enthalten. Gegen die Anwendung dieser Regelung auf ihr Präparat hatte die Herstellerfirma des homöopathischen Hustenmittels Monapax® geklagt. Das Bundessozialgericht hat am 14.12.2011 (Az: B 6 KA 29/10 R) ein Urteil gefällt, wonach der Verordnungsausschluss auch für homöopathische Arzneimittel gilt. Die Verordnung des nicht verschreibungspflichtigen Präparates Monapax® ist somit gemäß Ziffer 31 der Anlage III für Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 als unwirtschaftlich anzusehen. *KK*

## Migränetherapie mit Triptanen

**Wirkstoffgruppen mit sowohl rezeptpflichtigen als auch nicht rezeptpflichtigen Vertretern sind generell schwieriges Verordnungsterrain. Das Niedersächsische Ärzteblatt beantwortet in seiner Ausgabe 12/2011 eine Leserfrage zur Austauschbarkeit von Triptanen. Die Autoren verweisen darauf, dass sich die Triptane pharmakodynamisch nicht unterscheiden, sondern nur durch verschiedene Applikationsformen und unterschiedliche pharmakokinetische Eigenschaften variieren.**

So kann ein Patient, der bei akuter Migräne sehr früh erbricht, ein Sumatriptan-Zäpfchen nehmen oder ein Patient mit Durchfall ein Nasenspray mit diesem Wirkstoff. Eletriptan hingegen mit seiner längeren Halbwertszeit eignet sich besonders für Patienten mit länger dauernden Attacken. Einen raschen Wirkungseintritt haben Rizatriptan und Zolmitriptan, besonders in sublingualen Arzneiformen. Das Ansprechen auf einzelne Substanzen ist aber

sehr individuell, Prognosen sind schwierig.

Primär sind nicht verschreibungspflichtige Triptanpräparate (zzt. Formigran® und Dolortriptan®) auf „grünem Rezept“ zu verordnen. Bei ausbleibendem Therapieerfolg können weitere Therapieversuche mit verschreibungspflichtigen Triptanen erfolgen. Zum Nachweis einer wirtschaftlichen Verordnung soll die Therapie gut dokumentiert und begründet werden. *KK*

## Sucht- leitfaden

**In Deutschland gelten ca. 1,5 Mio. Erwachsene als arzneimittelabhängig. Von einer vergleichbar hohen Dunkelziffer Gefährdeter ist auszugehen.**

Einen wichtigen Beitrag zur Arzneimitteltherapiesicherheit kann der aktualisierte Suchtleitfaden der Bundesapothekerkammer leisten. Er stellt die wichtigsten Arzneimittelgruppen mit bekanntem und relevantem Missbrauchs- bzw. Abhängigkeitspotenzial vor, berücksichtigt gesetzliche Bestimmungen und bietet Kontaktadressen, weiterführende Informationsquellen und Empfehlungen für den Umgang mit Suchtkranken oder Patienten mit einer Abhängigkeitsgefährdung. *KK*

Download unter [www.akberlin.de/AM-Info/AMTS](http://www.akberlin.de/AM-Info/AMTS).

### Regressanträge

## Verordnung von AHP 200® im Visier von Krankenkassen

**Einzelne Ärzte berichteten uns von Regressanträgen einer Krankenkasse, welche die Verordnung des bei degenerativen Gelenkerkrankungen eingesetzten verschreibungspflichtigen Mittels AHP 200® (Wirkstoff: Oxaceprol) betreffen.**

Die Kasse begründet ihre Regressforderungen damit, dass AHP 200® nur über eine fiktive Arzneimittelzulassung ver-

fügt. Die Argumentation der Kassen stützt sich auf ein BSG-Urteil vom 27.09.2005 [Az. B1KR6/04R], wonach die arzneimittelrechtliche Verkehrsfähigkeit des Arzneimittels nur noch aus verfahrensrechtlichen Gründen des einstweiligen Rechtsschutzes hergeleitet werden kann und nicht auf einer tatsächlichen arzneimittelrechtlichen Prüfung von Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels be-

ruht. Besonders bitter: Es ist für den Arzt aus der Praxissoftware nicht erkennbar, ob ein Arzneimittel nur fiktiv zugelassen ist. Nur ein Blick in die Fachinformation würde zeigen, dass eine bei ordnungsgemäß zugelassenen Präparaten angegebene Zulassungsnummer fehlt. Dem Hersteller ist in solchen Fällen eine zulasten der verordnenden Ärzte gehende Des- bzw. Nicht-Informationspolitik vorzuwerfen. *KK*

### Impressum

Das „Berliner Budget-Bulletin“ – Beihefter des „KV-Blattes“, Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin.

**Herausgeber:** Vorstand der KV Berlin, vertreten durch Dr. med. Angelika Prehn, Vorstandsvorsitzende, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin

**Redaktion:** Reinhold Schlitt, Journalist, Berlin (v.i.S.d.P.), Adresse: Herausgeber. Telefon Redaktion: 030/31003-254; Fax Redaktion: 030/31003-50-254; E-Mail: [kvblatt-berlin@kvberlin.de](mailto:kvblatt-berlin@kvberlin.de)

**Druck:** enka-Druck GmbH, Großbeerstr. 2, 12107 Berlin

Mitarbeit an dieser Ausgabe: Kerstin Klimke, Hans-Jörg Waibel, Julius Lehmann

**Bitte beachten Sie:** Wie für die gesamte Ausgabe eines KV-Blatts gilt auch beim Budget-Bulletin: Sie dürfen darin enthaltene Beiträge (auch Auszüge) nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion nachdrucken bzw. elektronisch vervielfältigen.